Kundt und zu wissen sey hiermit, Das kund wolgesetzten dato in Verhandlung zwischen Ehrenvesten: und Hochgelehrten Herrn Hieronymo Hornbeck Doctore und Herrn Andreas Herrn gemeinen Rathsfreunden, an einem: Sodann Der Wohledlen Viel Ehr und Tugendreichen Frauen Frau: Judithen Rothmairin gebornen Hegnerin, mit beystand Günther Vogtmeister und Rathsfreund Johann Ludwig Hegners zur Rothmühle, Ihr: Herrn Bruders und Vogt Herrn Bernhardin Rothen, Dr: Georg Rothmair V. V. und Dr: Johann Christoph v. Uhlenhuth F. M. L.t und Leutenant, am andern theil, Betreffend Das Hinter Haus zum grossen Rößlin und obhangende Frau Rothmairin darinnen Stallung und Mauer in ihrem Hinteren Hauß Zur Traube in der Schmidgass gelegen, Zu unterscheidung gutter nachbarschafft folgender gütlicher Vergleich geschehen.

Erstlich solle die vorstehende und die Lichtstein verbrochene Mauer gäntzlich niedergerissen und neue Kalchsteine zum andern solle das eingehauene Fänglein wiederumb hinweg gehauen und die gass, wie auch von und zugang, eine und ausfahrt gäntzlich herab gelassen werden.

Drittens und hingegen solle dem besitzer des Hauses zum grossen Rößlin sein gutter nachbarschafft wohnhaft und zugelassen seine etwas von Holtz und andres an obgemelter Fr: Rothmairin Mauer oder gestein zu tragen, jedoch das solches weder der Frauen noch nachbarn an dem wenigsten gebäu und dardurch hineinfallenden liecht und Lufft im geringsten nicht hinderlich sein solle, mit dem ausgedruckten Herren Reservat wann über kurtz oder lang obangezogener Frau Rothmairin oder Ihre Erben und Nachkommen nöthig- dienstlich der besitzer des Hauses zur Traube und sein

A I 1478

ringungs Bewürkter Verstellung einer Verschreibung oder sonsten
etwas Bauen walten, schaun solches verfallsbrüchigen Mauer-
werk reparirt und die Mauer und gestalten wie obenmeldt
jederzeit frey gehalten werden solle.
Zu wahrer Urkundt und Verschreibung alles dessen so hier
innen Vermeldt, sind zwey gleichlautende Vergleichs Scheine
aufgerichtet und jedem Theil einer, unter vorgedruckten Hoch-
benennten gewöhnlich Pitschaften und eigenhändig
unterschrifft zugestellt worden. Do geschehen den Achtzehn-
hundern den ersten Monatstag Octobris: im Jahr Eilf-
zehnhundert und Eilff:

Joh: Adam Lenz das Ihme bekannte ubschrifft.

Joh: Adam Lenz d' Jüngere Bekenn die Abschrifft:

Johann Ludwig Lenz Bekenn die Abschrifft

Conradin Lenzischen Erben / die Ihren
Vermeldt

A I 1478

Übergibt
Zwischen dem Zuständigen
Theil [illegible] einerseits
und dem Fr. Jüdisch Ge-
meinde Zum Heil. Lutz
von andern Theile wurde
folgendes Einkommen ge-
troffen. de do. 1. Mai. 1911

A I 1478

A I 1478